

Die Gemeinde Zell u. a. und die Gemeinde Aichelberg vereinbaren auf Grund von § 31 des Schulgesetzes von Baden-Württemberg (SchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1976, Ges.B.S.410) die Verbindung mit § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ vom 16. Sept. 1974, Ges.B.S. 408) folgendes:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- 1.) Die Gemeinde Zell u. a. (Schulträgergemeinde) übernimmt die Aufgabe eines Trägers der Grundschule in dem in § 2 genannten Schulbezirk auch für die Gemeinde Aichelberg.
- 2.) Der Schulträger stellt für den Unterricht der Nachbarschaftsschule ihre Schulgebäude neue Schule, Schulstraße 15 u. alte Schule, Schulstraße 4 samt Einrichtung und Neuanlagen einschl. Der Sportstätten zur Verfügung.
- 3.) Tritt ein weiterer Schulraumbedarf auf, der überwiegend auf einen Schülerzuwachs aus der Nachbarschaftsschule zurückzuführen ist, so wird sich die Gemeinde Zell u. a. über die Art und das Maß der Aufteilung von Kosten für Bauinvestitionen mit der Gemeinde Aichelberg besonders vereinbaren. Basis der Berechnung des Schülerzuwachses ist die Schülerzahl bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung.

§ 2

Schulbezirk

Mit der Errichtung der Nachbarschaftsschule nach § 30 Abs. 1 Satz 2 SchG erstreckt sich ihr Schulbezirk auf das Gebiet der Gemeinde Zell u. A. und der Gemeinde Aichelberg.

§ 3

Mitwirkungsrechte der Nachbargemeinde

- 1.) Beschlüsse des Gemeinderats der Schulträgergemeinde über Maßnahmen, die schulorganisatorisch besonders bedeutsam sind oder sich auf die finanzielle

Beteiligung der Nachbargemeinde auswirken, bedürfen der Zustimmung der Nachbargemeinde.

- 2.) Die Nachbargemeinde kann der Schulträgergemeinde Vorschläge für den äußeren Schulbetrieb und für andere wichtige Fragen der Schule unterbreiten.
- 3.) Die Schulträgergemeinde verpflichtet sich, darauf hinzuwirken, dass ihr Schulbeirat eine Geschäftsordnung beschließt, die unter anderem zum Inhalt hat, dass der Bürgermeister der Nachbargemeinde zu den Sitzungen des Schulbeirats eingeladen wird.
- 4.) Die Schulträgergemeinde muss der Nachbargemeinde Auskunft über die Berechnung der Schulkostenanteile geben. Auf Verlangen ist ihr Einsicht in die Berechnungsunterlagen zu gewähren. Sie hat auch das Recht, diese Unterlagen zu prüfen.

§ 4

Kostenbeteiligung der Nachbargemeinde

- 1.) Die Nachbargemeinde trägt durch jährlich Schulkostenanteile zum Finanzbedarf der Schulträgergemeinde bei. Bemessungsgrundlage hierfür sind
 - a) die Schulbetriebskosten (Abs.2) des jeweiligen Haushaltsjahres und
 - b) ein Pauschalbetrag für die Benützung der Sportstätten der Schulträgergemeinde (Abs. 3).
- 2.) Zu den Schulbetriebskosten gehören alle laufenden Schulkosten, die nach gesetzlicher oder vertraglicher Regelung vom Schulträger zu tragen sind, insbesondere die Kosten
 - a) der Unterhaltung und der Bewirtschaftung der Schulanlagen einschl. etwaiger Mietkosten für Schulräume,
 - b) die Unterhaltung der Schuleinrichtung und deren Ersatzbeschaffung,
 - c) des Unterrichts,
 - d) des Sachbedarfs der Schulleitung einschl. der Geschäftsausgaben und Sachversicherungsprämien,

- e) der Schulbücherei, Schulveranstaltungen, Schülerbeförderung, Schülerwohlfahrtspflege, Begabtenförderung und der sonstigen Schülerbetreuung,
- f) für Personal für die an der Schule tätigen Bediensteten der Schulträgergemeinde (Hausmeister, Raumpflegerinnen, Schreibkraft).
- 3.) An den Kosten für die Sportstätten – ohne Freibäder - , die auch von den anderen Schulen mitbenutzt werden, wird die Grundschule anteilig entsprechend der Schülerzahl beteiligt. Maßgebend ist die Schülerzahl des Stichtags der amtlichen Schulstatistik der dem jeweiligen Haushaltsjahr vorangeht. Vor Aufteilung der Aufwendungen auf die Schulen wird der Gesamtaufwand für die Sportstätten zunächst um $\frac{1}{2}$ zu Lasten der Gemeinde Zelle u. A. für Vereinsbenutzung gekürzt. Die Beteiligung an den Kosten für die Sportstätten wird pro Schüler von der Gemeinde Zell u. A. ab 1978 jeweils für 3 Jahre in gleicher Höhe festgesetzt. Nach jeweils 3 Jahren ist die Festsetzung durch eine neue Kostenberechnung zu überprüfen und gegebenenfalls den Verhältnissen anzupassen. Die Anpassung hat im Einvernehmen mit der Gemeinde Aichelberg zu erfolgen.
- 4.) Einnahmen, die mit diesen Kosten im Zusammenhang stehen, insbesondere die Sachkostenbeiträge, werden beider Jahresabrechnung abgesetzt.
- 5.) Maßstab für die Umlagen des nach Abs. 1 zu errechnenden Schulaufwands ist die Schülerzahl des Stichtags der amtlichen Schulstatistik der dem jeweiligen Haushaltsjahr vorangeht. Dabei sind die Schüler der Grundschule mit dem Faktor 1,0 und die Schüler der Hauptschule mit dem Faktor 1,2 anzusetzen.
- 6.) Abschlagszahlungen werden auf 30.6. und 31.12. des jeweiligen Haushaltsjahres fällig. Bei Zahlungsverzug trotz Mahnung können nach 1 Monat ab Fälligkeit Verzugszinsen im Rahmen der üblichen Zinssätze für Kassenkredite verlangt werden.

§ 5

Kündigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung kann von jedem Beteiligten auf den Ablauf eines Schuljahres mit einjähriger Frist gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Sie ist nur zulässig, wenn die Schulaufsichtsbehörde den damit verbundenen schulorganisatorischen Änderungen zugestimmt hat.

§ 6

Übergangsbestimmungen

Die Bestimmungen des § 4 über die Kostenbeteiligung finden erstmals im Rechnungsjahr 1978 Anwendung.

§ 7

Inkrafttreten

- 1.) Die Vereinbarung tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 2.) Diese Vereinbarung bedarf nach § 31 Abs. 1 SchG der Zustimmung des Oberschulamts Stuttgart und nach § 25 GKZ der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Für die Gemeinde Zell u. A. aufgrund Gemeinderatsbeschluss vom 7. Juli 1977 -§ 62 –

Für die Gemeinde Aichelberg, aufgrund Gemeinderatsbeschluss vom 15. Dezember 1977.